

Amt, Datum, Telefon

510.2 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - ,
20.09.2010, 6451

Drucksachen-Nr.

1659/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	01.12.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	07.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2011 gemäß Anlage.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus

speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also nur einer entsprechenden Weisung zuvor.

Fachliche Rahmenbedingungen

Die 1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung sieht die Einführung von zwei zusätzlichen Einkommensstufen mit Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 in der Elternbeitragstabelle vor. Die bisherige Einkommenshöchstgrenze für die Bemessung der Elternbeiträge liegt bei 61.355 € Jahreseinkommen. Darüber hinaus gehende Einkünfte führen nicht zu einer -weiteren- Erhöhung der Elternbeiträge. Mit der Einführung von zwei zusätzlichen Einkommensstufen auf 73.626 € und 85.897 € über der bisherigen Einkommenshöchstgrenze werden Mehreinnahmen im Umfang von jährlich 640.000 € erwartet.

Diese Maßnahme entspricht in Teilen einem Vorschlag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) zur Erhöhung der Elternbeitragsquote entsprechend ihres Prüfberichtes im Jahr 2008.

Neue Einkommensstufen für Elternbeiträge im Bereich OGS wären wirkungslos, weil der Elternbeitrag rechtlich auf max. 150,00 € mtl. begrenzt ist.

Die Anpassung der Elternbeiträge ist sozial verträglich, da nur Eltern/Elternteile mit höherem Einkommen marginal stärker belastet werden.

Tim Kähler
- Erster Beigeordneter -

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage

**Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragsatzung) vom 05.05.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.12.10 folgende 1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 05.05.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 2 der Satzung

Kindertagespflege (Tagespflegestellen)

Kinder unter 2 Jahren:

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 2,00 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	4 €	8 €	11 €	15 €	19 €	23 €	26 €	30 €	34 €
bis 36.813 €	8 €	16 €	24 €	31 €	39 €	47 €	55 €	63 €	71 €
bis 49.084 €	12 €	23 €	35 €	46 €	58 €	70 €	81 €	93 €	104 €
bis 61.355 €	15 €	31 €	46 €	61 €	77 €	92 €	108 €	123 €	138 €
bis 73.626 €	17 €	35 €	52 €	70 €	87 €	104 €	122 €	139 €	156 €
bis 85.897 €	19 €	39 €	58 €	79 €	97 €	116 €	136 €	155 €	174 €
über 85.897 €	21 €	43 €	64 €	88 €	107 €	128 €	150 €	171 €	192 €

bis 24.542 €	2 €	5 €	7 €	9 €	12 €	14 €	16 €	19 €	21 €
bis 36.813 €	4 €	8 €	12 €	16 €	20 €	24 €	27 €	31 €	35 €
bis 49.084 €	6 €	13 €	19 €	26 €	32 €	38 €	45 €	51 €	58 €
bis 61.355 €	10 €	20 €	30 €	40 €	49 €	59 €	69 €	79 €	89 €
bis 73.626 €	13 €	26 €	39 €	52 €	65 €	78 €	91 €	105 €	118 €
bis 85.897 €	16 €	32 €	48 €	64 €	81 €	97 €	113 €	131 €	147 €
über 85.897 €	19 €	38 €	57 €	76 €	97 €	116 €	135 €	157 €	176 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 3,00 €/ 3,50 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	3 €	7 €	10 €	14 €	17 €	21 €	24 €	28 €	31 €
bis 36.813 €	6 €	12 €	18 €	24 €	29 €	35 €	41 €	47 €	53 €
bis 49.084 €	10 €	19 €	29 €	38 €	48 €	58 €	67 €	77 €	86 €
bis 61.355 €	15 €	30 €	44 €	59 €	74 €	89 €	104 €	119 €	133 €
bis 73.626 €	20 €	39 €	59 €	78 €	98 €	118 €	137 €	157 €	176 €
bis 85.897 €	25 €	48 €	74 €	97 €	122 €	147 €	170 €	195 €	219 €
über 85.897 €	30 €	57 €	89 €	116 €	146 €	176 €	203 €	233 €	262 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 4,00 €/ 5,50 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	5 €	9 €	14 €	19 €	23 €	28 €	33 €	37 €	42 €
bis 36.813 €	8 €	16 €	24 €	31 €	39 €	47 €	55 €	63 €	71 €
bis 49.084 €	13 €	26 €	38 €	51 €	64 €	77 €	89 €	102 €	115 €
bis 61.355 €	20 €	40 €	59 €	79 €	99 €	119 €	138 €	158 €	178 €
bis 73.626 €	26 €	52 €	78 €	105 €	131 €	157 €	183 €	209 €	235 €
bis 85.897 €	32 €	64 €	97 €	131 €	163 €	195 €	228 €	260 €	292 €
über 85.897 €	38 €	76 €	116 €	157 €	195 €	233 €	273 €	311 €	349 €

Kindertageseinrichtungen / Tagespflegegruppen

Jahreseinkommen - € -	25 Std. Betreuung		35 Std. Betreuung		45 Std. Betreuung	
	0 und 1 Jährige - € -	2 Jährige und älter - € -	0 und 1 Jährige - € -	2 Jährige und älter - € -	0 und 1 Jährige - € -	2 Jährige und älter - € -
bis 17.500 €	0	0	0	0	0	0
bis 24.542 €	54,40	23,47	61,20	26,08	68,00	41,93
bis 36.813 €	112,89	40,03	127,00	44,48	141,12	70,56
bis 49.084 €	166,88	65,80	187,75	73,11	208,61	115,04
bis 61.355 €	221,28	103,54	248,95	115,04	276,61	177,93
bis 73.626 €	250,32	136,21	281,62	151,34	312,91	235,19
bis 85.897 €	279,36	168,88	314,29	187,64	349,21	292,45
über 85.897 €	308,40	201,55	346,96	223,94	385,51	349,71

Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)

Jahreseinkommen	Elternbeitrag €
bis 17.500 €	0 €
bis 24.542 €	40,00 €
bis 36.813 €	60,00 €
bis 49.084 €	80,00 €
bis 61.355 €	115,00 €
über 61.355 €	150,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister